

- 1 -

Der Stadtrat der Stadt Wachenheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und den §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.Juni 1995 (GVBl. S. 175) in der aktuell gültigen Fassungen, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**  
**Steuergegenstand, Entstehung der Steuer**

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

**§ 2**  
**Steuerschuldner, Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat.
- (2) Als Halter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits steuerlich erfasst ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, sobald die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Anzeigepflicht**

1) Wer einen Hund hält, hat ihn binnen 14 Tagen nach Beginn der Haltung bei der Stadt- oder Gemeinde anzumelden. Bei der Anmeldung sind

1. Rasse
2. Geburtsdatum
3. Herkunft und Anschaffungstag

glaubhaft nachzuweisen.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund, der abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist oder mit dem er wegzieht, innerhalb von 14 Tagen abzumelden.

Im Falle der Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Falls der Erwerber in einer anderen Gemeinde wohnt oder der Halter in eine andere Gemeinde umzieht, wird diese unterrichtet.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort oder ergeben sich sonstige Änderungen in der Hundehaltung, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

**§ 4**  
**Beginn und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit Anfang des auf die Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt folgenden Monats, frühestens mit dem Monat, in dem er drei Monate alt wird.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt.

Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.

(3) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht entsprechend Absatz 1 und endet entsprechend Absatz 2 Satz 1.

**§ 5**  
**Steuersatz / Gefährliche Hunde**

(1) Der Steuersatz je Hund wird jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.

(2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert.

Der Steuersatz je Hund wird jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.

Der Steuersatz für gefährliche Hunde nach Abs. 4 wird für ab dem 01.01.2012 neu angemeldete Hunde erhoben.

(3) Gefährliche Hunde sind

1.	Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
2.	Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen,
3.	Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben,
4.	Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbe-reitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleich-bare Eigenschaft entwickelt haben.

(4) Bei Hunden der Rassen

•	Pitt Bull Terrier
•	American Staffordshire Terrier
•	Staffordshire Bullterrier

Sowie Hunden, die von einer dieser Rassen abstammen, wird die Eigenschaft als gefährlicher Hund unwiderlegbar vermutet.

# **S A T Z U N G über die Erhebung von Hundesteuer der Stadt Wa- chenheim vom 6.März 2012**

(Nr. 17

Bei den folgenden Hunderassen wird die Gefährlichkeit vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für den einzelnen Hund durch geeigneten Nachweis (tierärztliches Gutachten und Wesenstest) nachgewiesen wird, dass dieser keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit aufgezeigt hat:

•	Bullmastiff
•	Bullterrier
•	Dogo Argentino
•	Dogue de Bordeaux
•	Fila Brasileiro
•	Mastiff
•	Mastino Napoletano
•	Tosa Inu

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den unter Abs. 4 erfassten Hunderassen.

(5) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Jahres, so ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

## **§ 6**

### **Festsetzung und Fälligkeit**

**(1) Die Steuerschuld wird durch Abgabenbescheid als Jahressteuer festgesetzt.**

(2) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

### **Steuerbefreiung**

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen unentbehrlich sind.  
Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
  2. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.
  3. Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird.
  4. Hunden, die zur Berufsarbeit und Einkommenserzielung notwendig sind.
  5. Sanitäts – oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten oder ihnen uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Hunde, für die nach Abs. 1 Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Bemessung der Steuer für zu versteuernde Hunde nicht in Ansatz zu bringen.
- (3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 wird Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt.

### **§ 8 Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
1. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden und Gebäudegruppen, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude (Ortsteil) mehr als 200 m liegen, erforderlich sind, jedoch für höchstens zwei Hunde.  
Von dieser Ermäßigung sind gefährliche Hunde gem. §5 Absatz

3 und 4 ausgeschlossen.

2. Hunden, die an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen  
Binnenschiffen gehalten werden.

(2) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für welche die  
Steuer nach Abs. 1 ermäßigt wird, voll zu versteuernde Hunde  
gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer als zweite  
oder weitere Hunde.

(3) Wird ein steuerermäßigter Hund gem. § 8 Abs. 1 durch eine  
Beißerei auffällig und wird dies dem Steueramt bekannt, hat dies  
den sofortigen Widerruf der Steuerermäßigung zur Folge

### **§ 9**

#### **Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßi- gung**

(1) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird wirksam mit Beginn  
des auf die Antragstellung folgenden Monats.

(2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind; dies  
kann von der Vorlage eines entsprechenden Nachweises abhängig ge-  
macht werden,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Verge-  
hens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen belangt wurde,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entspre-  
chende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 2 ordnungsgemäß Bücher über den Be-  
stand, den Erwerb, die Veräußerung und die Abgänge der Hunde geführt  
und auf Verlangen vorgelegt werden.

(3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünsti-  
gung, so ist dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzu-  
zeigen.

**§ 10**  
**Überwachung der Anzeigepflicht**

(1) Für jeden Hund wird eine Hundesteuermarke ausgegeben, die außerhalb der Wohnung oder des befriedeten Grundbesitzes sichtbar vom Hund zu tragen ist. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der Steuermarke wird auf Antrag eine Ersatzmarke ausgehändigt. Bei der Abmeldung des Hundes ist die Steuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

(2) Die Stadt- oder Gemeinde kann in Abständen von mindestens einem Jahr im Stadt- und Gemeindegebiet Hundebestandsaufnahmen durchführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:

1. Name und Anschrift des Hundehalters
2. Anzahl der gehaltenen Hunde
3. Herkunft und Anschaffungstag
4. Wurfdatum
5. Rasse

**§ 11**  
**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
2. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt,
4. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund außerhalb seiner Woh-

**S A T Z U N G über die Erhebung von Hundesteuer der Stadt Wachenheim vom 6.März 2012**

(Nr. 17)

nung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sind, anlegt.

5. die Auskunftspflicht verletzt, die im Zusammenhang mit der Hundebestandsaufnahme gemäß § 10 Abs. 2 gegeben ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

**§ 12  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wachenheim über die Erhebung der Hundesteuer vom 23. März 2005 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Wachenheim, den 06.03.2012



Torsten Bechtel  
Stadtbürgermeister